

Amtsblatt

der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

51. Jahrgang

17. April 2025

Nr. 7

<u>lfd.</u> <u>Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Warstein über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Ortschaft Warstein vom 07.04.2025	1
2	Öffentliche Bekanntmachung Aufhebung des Bebauungsplanes "Stadtzentrum 2-6 (Hauptstraße)", Ortschaft Warstein <u>hier:</u> Abschlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist	2
3	Öffentliche Bekanntmachung Aufhebung des Bebauungsplanes "Stadtzentrum 7 (Olsberger Hütte)", Ortschaft Warstein <u>hier:</u> Abschlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist	5
4	Öffentliche Bekanntmachung 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein („Photovoltaik am Steinrücken“ in der Ortschaft Suttrop) <u>hier:</u> Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist	8
5	Öffentliche Bekanntmachung Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaik am Steinrücken" in der Ortschaft Suttrop <u>hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist	11
6	Öffentliche Bekanntmachung der zur Aufbereitung des Trinkwassers verwendeten Zusatzstoffe und des Härtebereiches des Trinkwassers für den Versorgungsbereich der Stadtwerke Warstein	14

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Warstein
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- und Feiertagen**

aus Anlass von besonderen Ereignissen
in der Ortschaft Warstein
vom 07.04.2025

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW.S.172), wird für die Stadt Warstein verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in der Ortschaft Warstein am **Sonntag den 04.05.2025**, in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr, anlässlich der Veranstaltung "Spargelsonntag" geöffnet sein.

§ 2

Von der in § 1 getroffenen Regelung sind nur Verkaufsstellen betroffen, welche im Bereich der nachstehend aufgeführten Straßen gelegen sind:

- Hochstraße, Haus-Nr. 1 bis 10,
- Dieplohstraße, Haus-Nr. 4 bis 14
- Hauptstraße, Haus-Nr. 9, 25, 39, 61 bis 122
- Domring 2
- Auf'm Bruch, Haus-Nr. 6

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der genannten zugelassenen Geschäftszeiten oder gem. § 2 außerhalb des zugelassenen Bereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Warstein in Kraft.

Warstein, den 08.04.2025

Stadt Warstein
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Dr. S c h ö n e
- Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung des Bebauungsplanes "Stadtzentrum 2-6 (Hauptstraße)", Ortschaft Warstein

hier: Abschlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Der Rat Stadt Warstein hat in der Sitzung am 07.04.2025 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

„Die Aufhebung des Bebauungsplanes „Stadtzentrum 2-6 (Hauptstraße)“ sowie dessen Begründung, Ortschaft Warstein wird beschlossen. Die genaue Lage ist dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen.“

Der von der Aufhebung betroffene Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Die Aufhebung erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Daher waren eine Umweltprüfung, die Abfassung eines Umweltberichtes und die Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung nicht erforderlich.

Jedermann kann die Aufhebung des Bebauungsplanes „Stadtzentrum 2-6 (Hauptstraße)“ einschließlich seiner Begründung einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen werden beim Sachgebiet Stadtentwicklung der Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, Erdgeschoss, 59581 Warstein während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Ort der Einsichtnahme nicht barrierefrei ist. Personen, welche aufgrund einer Behinderung den Ort der Auslegung nicht erreichen können, werden gebeten, unter der Telefonnummer 02902/81-336 eine Möglichkeit der Einsichtnahme zu vereinbaren.

Hiermit wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), in der derzeit gültigen Fassung, eingehalten werden.

Warstein, den 15.04.2025

gez.

Dr. Schöne
- Bürgermeister –

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Stadtzentrum 2-6 (Hauptstraße)“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes „Stadtzentrum 2-6 (Hauptstraße)“ in Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtlichen Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warstein unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 15.04.2025

gez.

Dr. Schöne
- Bürgermeister -

Anlagen

1 - Übersichtsplan mit Geltungsbereich

Stadt Warstein - Ortschaft Warstein



Übersichtsplan zur Aufhebung des Bebauungsplanes
"Stadtzentrum 2-6 (Hauptstraße)", Warstein

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung des Bebauungsplanes "Stadtzentrum 7 (Olsberger Hütte)", Ortschaft Warstein

hier: Abschlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Der Rat Stadt Warstein hat in der Sitzung am 07.04.2025 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

„Die Aufhebung des Bebauungsplanes „Stadtzentrum 7 (Olsberger Hütte)“, sowie dessen Begründung, Ortschaft Warstein wird beschlossen. Die genaue Lage ist dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen.“

Der von der Aufhebung betroffene Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Die Aufhebung erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Daher waren eine Umweltprüfung, die Abfassung eines Umweltberichtes und die Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung nicht erforderlich.

Jedermann kann die Aufhebung des Bebauungsplanes „Stadtzentrum 7 (Olsberger Hütte)“ einschließlich seiner Begründung einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen werden beim Sachgebiet Stadtentwicklung der Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, Erdgeschoss, 59581 Warstein während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Ort der Einsichtnahme nicht barrierefrei ist. Personen, welche aufgrund einer Behinderung den Ort der Auslegung nicht erreichen können, werden gebeten, unter der Telefonnummer 02902/81-336 eine Möglichkeit der Einsichtnahme zu vereinbaren.

Hiermit wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), in der derzeit gültigen Fassung, eingehalten werden.

Warstein, den 15.04.2025

gez.

Dr. Schöne
- Bürgermeister -

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Stadtzentrum 7 (Olsberger Hütte)“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes „Stadtzentrum 7 (Olsberger Hütte)“ in Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

4. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtlichen Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
6. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warstein unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 15.04.2025

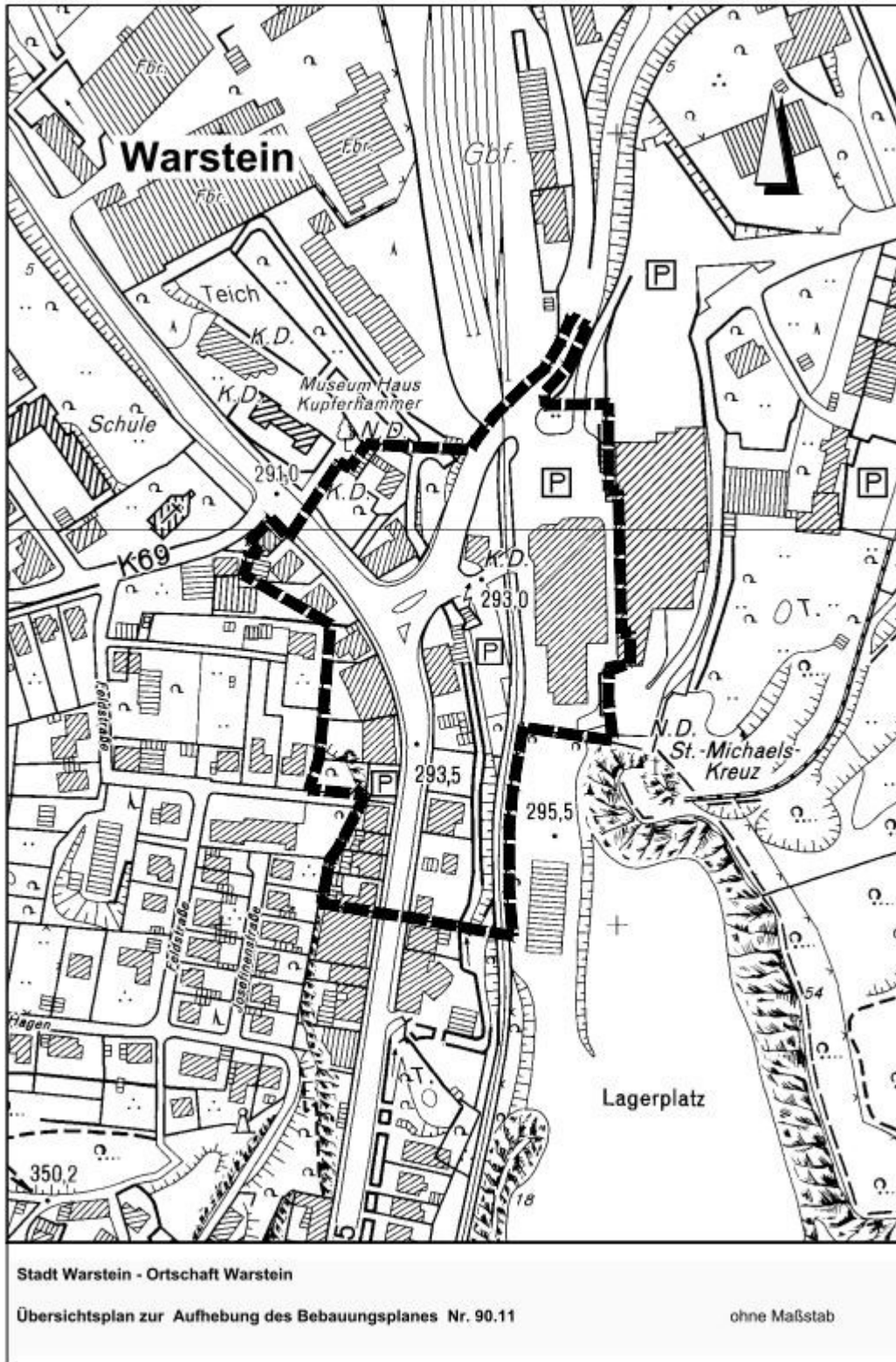
gez.

Dr. Schöne
- Bürgermeister –

Anlagen

1 - Übersichtsplan mit Geltungsbereich

Stadt Warstein - Ortschaft Warstein



Übersichtsplan zur Aufhebung des Bebauungsplanes

"Stadtzentrum 7 (Olsberger Hütte)", Warstein

Öffentliche Bekanntmachung

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein („Photovoltaik am Steinrücken“ in der Ortschaft Suttrop)

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 09. April 2024, AZ: 35.02.77.01-004, die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein genehmigt. Der Änderungsbereich ist dem beigefügtem Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung (Dezember 2023), Umweltbericht (Mai 2023) und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (Mai 2023) sowie die zusammenfassende Erklärung (Mai 2024) gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 6a Abs. 1 BauGB werden beim Sachgebiet Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, Erdgeschoss, 59581 Warstein, während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Personen, welche aufgrund einer Einschränkung den o. g. Ort der öffentlichen Auslegung nicht erreichen können, werden gebeten, unter der Telefonnummer 02902 / 81-335 einen Termin zur Einsichtnahme in einem leicht zugänglichen Raum im Rathaus der Stadt Warstein, Dieplohstraße 1, 59581 Warstein zu vereinbaren.

Warstein, den 17.04.2025

gez.

Dr. Schöne
- Bürgermeister -

Anlagen

Übersichtsplan mit Geltungsbereich

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein wirksam.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warstein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

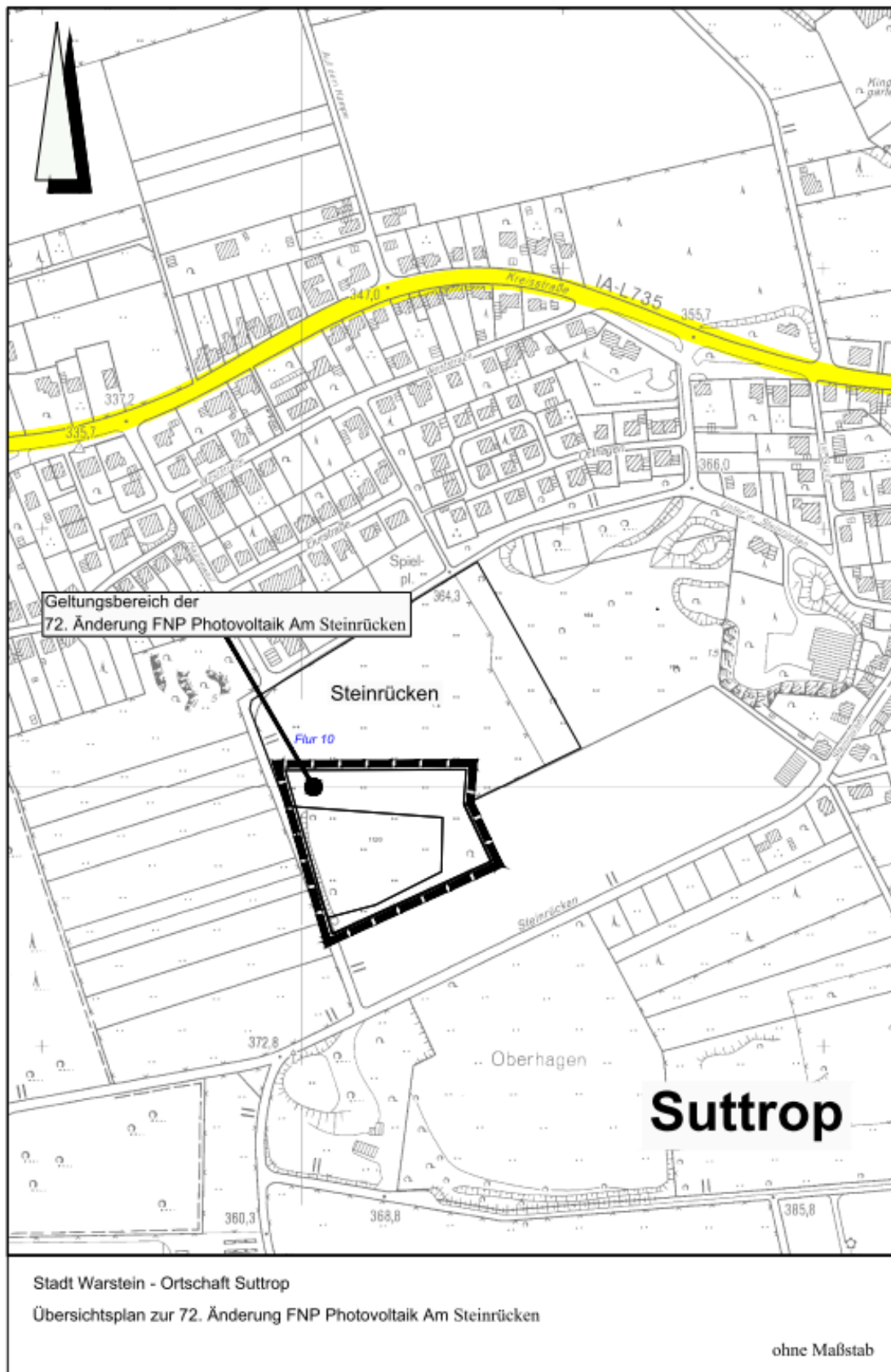
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss der Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss der Stadt Warstein vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 17.04.2025

gez.

Dr. Schöne
- Bürgermeister -



Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaik am Steinrücken" in der Ortschaft Suttrop

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Der Rat der Stadt Warstein hat in der Sitzung am 26.02.2024 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

„Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaik am Steinrücken“ in der Ortschaft Suttrop einschließlich Begründung mit Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag wird als Satzung beschlossen.“

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik am Steinrücken“ einschließlich Begründung (Dezember 2023), Umweltbericht (Mai 2023) und artenschutz-rechtlichem Fachbeitrag (Mai 2023) sowie die zusammenfassende Erklärung (Mai 2024) einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen werden beim Sachgebiet Stadtentwicklung der Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, Erdgeschoss, 59581 Warstein während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Personen, welche aufgrund einer Einschränkung den o. g. Ort der öffentlichen Auslegung nicht erreichen können, werden gebeten, unter der Telefonnummer 02902 / 81-335 einen Termin zur Einsichtnahme in einem leicht zugänglichen Raum im Rathaus der Stadt Warstein, Dieplohstraße 1, 59581 Warstein zu vereinbaren.

Hiermit wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), in der derzeit gültigen Fassung, eingehalten werden.

Warstein, den 17.04.2025

gez.

Dr. Schöne
- Bürgermeister –

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik am Steinrücken“ in der Ortschaft Suttrop wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik am Steinrücken“ in Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

7. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtlichen Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
8. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
9. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warstein unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

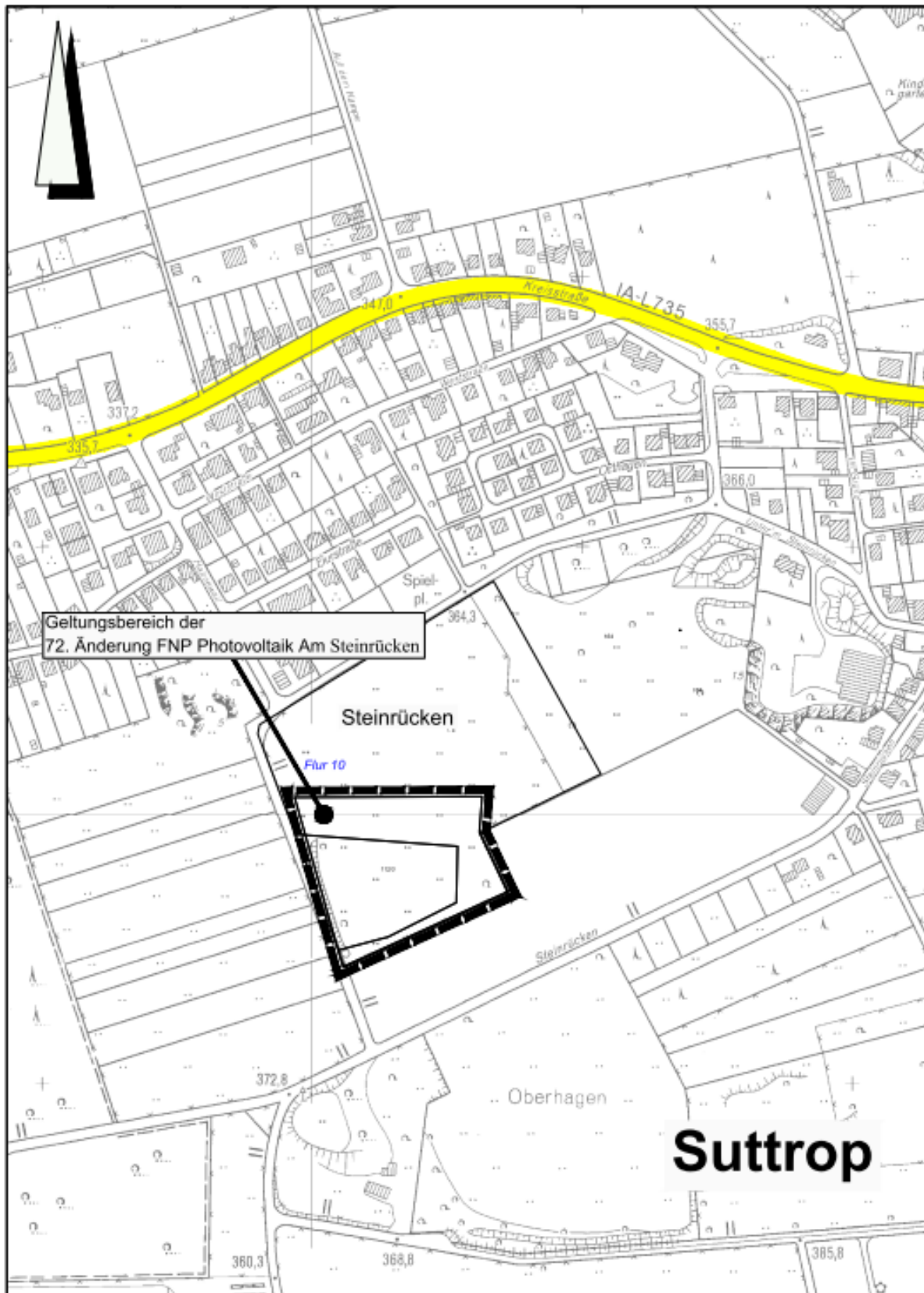
Warstein, den 17.04.2025

gez.

Dr. Schöne
- Bürgermeister –

Anlage

Übersichtsplan mit Geltungsbereich



Stadt Warstein - Ortschaft Suttrop

Übersichtsplan zur 72. Änderung FNP Photovoltaik Am Steinrücken

ohne Maßstab

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 26 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung i.d.F. vom 20. Juni 2023 geben wir die zur Aufbereitung des Trinkwassers verwendeten Zusatzstoffe bekannt:

Ortschaften Allagen, Niederbergheim, Sichtigvor, Mülheim und Waldhausen	-Chlordioxid -Phosphate
Ortschaften Belecke, Warstein, Suttrop und Hirschberg	-Chlorgas

Auf Grund des § 9 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes vom 29. April 2007 i.d.F. vom 17. Juli 2013 wird der Härtebereich des Trinkwassers für den Versorgungsbereich der Stadtwerke Warstein wie folgt bekannt gegeben:

Das abgegebene Trinkwasser in den Ortschaften liegt in folgenden Härtebereichen:

• Allagen	Härtebereich mittel	(2,09 Millimol)
• Belecke	Härtebereich hart	(2,62 Millimol)
• Hirschberg	Härtebereich hart	(2,62 Millimol)
• Mülheim	Härtebereich mittel	(2,09 Millimol)
• Niederbergheim	Härtebereich mittel	(2,09 Millimol)
• Sichtigvor	Härtebereich mittel	(2,09 Millimol)
• Suttrop	Härtebereich hart	(2,62 Millimol)
• Waldhausen	Härtebereich mittel	(2,09 Millimol)
• Warstein	Härtebereich hart	(2,62 Millimol)

Die Härtebereiche sind wie folgt eingeteilt:

- Härtebereich **weich:** weniger als 1,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter
- Härtebereich **mittel:** 1,5 bis 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter
- Härtebereich **hart:** mehr als 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter

Warstein, den 14.04.2025

gez.

(Mestermann)
Stadtwerke Warstein
Stellv. Betriebsleiter